

Bundesministerium für Klimaschutz
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt.: V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Kufstein, am 25.04.2023

per E-Mail an:
v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle 2023 „Digitalisierung“

I. Allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen die geplanten Änderungen in dem Umfang, in dem sie dazu beitragen, bestehende Bestimmungen zu adaptieren und zu konkretisieren um das Wahrnehmen der erweiterten Herstellerverantwortung von Verpackungen zu erleichtern.

II. Spezifische Anmerkungen

Ad § 12b „Bevollmächtigte“

In Abs 2 sollen auch jene natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

III. Ad § 14c (4) „Pfand für Einweggetränkeverpackungen“

Bepfundete Einweggetränkeverpackungen werden sich künftig nicht nur in der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen, sondern auch in der getrennten Sammlung von Verpackungen (Leicht- und Metallverpackungssammlung) wiederfinden. Um eine Gleichbehandlung zwischen den Betreibern der beiden Sammelschienen sicherzustellen, sind auch die angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung im Rahmen der Leicht- und Metallverpackungssammlung gegenüber den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen abzugelten.

IV. Ad § 29 (14) „Pönale“

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die gewählte Grenze für Abweichungen von 5% deutlich zu niedrig ist. Die Grenze kann ohne Verschulden überschritten werden, z.B. sind 5% Masseabweichungen bei Glasverpackungen, Flaschen schon alleine durch alte Glasformen bei der Produktion technisch möglich. Ein weiterer Grund kann die falsche Interpretation der Verpackungs-Abgrenzungsverordnung sein.

Der Sinn der Pönale sollte sein, vorsätzlich herbeigeführte Abweichungen zu sanktionieren. Für diesen Zweck halten wir die Anhebung der Grenze auf 20% der jeweiligen Jahresmasse als angemessen.

Die Einhebung der Pönale sollte von der Verrechnung der Sammel- und Verwertungssysteme abgetrennt, direkt durch die VKS Koordinierungsstelle erfolgen.

V. Ad § 29e „Weitere Verpflichtungen betreffend gewerbliche Verpackungen“

Wir schlagen vor, um die Recyclingziele gemäß Verpackungsverordnung zu erreichen, neben Papierverpackungen auch Kunststoffverpackungen im Rahmen von Sammeltoeren (ähnlich der GESTRA) zu sammeln. Nachdem dies innerhalb der Gleichbehandlung erfolgen soll, ist der entsprechende Passus in § 29e dahingehend anzupassen. Weiters soll möglichst auch im AWG – wie schon in der VerpackVO – klargestellt werden, dass nur angemessene Transportkosten bis zur nächstgelegenen Übergabestelle durch die Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen zu tragen sind.

VI. Ad § 30a (1) Z8 „Entgegennahme von Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) AWG

Das BMK kann die VKS mit der Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) AWG beauftragen. Hierzu wäre ein Verweis auf § 13c AWG dahingehend sinnvoll, dass etwaige nicht für die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen erbrachte Leistungen der VKS klar abzugrenzen und vom Finanzierungsentgelt in Abzug zu bringen sind.

Wir bitten um Berücksichtigung oben angeführter Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BONUS HOLSYSTEM
für Verpackungen GmbH & Co. KG**

Christian Steger
Geschäftsführer

Kontakt Daten:

Georg-Pirmoser-Str. 2, A-6330 Kufstein, christian.steger@bonus.at, T: +43 5372 61082, www.bonus.at